



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5705

A18/1

Ursula Heinen-Esser

14.09.2021
Seite 1 von 5

Aktenzeichen IV-6-4290
bei Antwort bitte angeben

Kerstin Menn/ Amely Labeit
kerstin.menn@mulvn.nrw.de
Telefon 0211 4566-577/521
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

**„Kostenbeteiligung von Bergbauunternehmen an Neubau und Er-
tüchtigung von Deichen zum Zwecke des Hochwasserschutzes“**
Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 17.09.2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zum Thema Kosten-
beteiligung von Bergbauunternehmen an Neubau und Ertüchtigung von
Deichen zum Zwecke des Hochwasserschutzes mit der Bitte um Weiter-
leitung an die Mitglieder des Ausschusses zur nächsten Sitzung des Un-
terausschusses für Bergbausicherheit am 17. September 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79 oder
Buslinie 722 (Messe) Haltestelle
Nordstraße



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Unterausschusses für Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 17. September 2021

Schriftlicher Bericht

Kostenbeteiligung von Bergbauunternehmen an Neu-
bau und Ertüchtigung von Deichen zum Zwecke des
Hochwasserschutzes

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Wie lange muss sich ein Bergbauunternehmen nach Ende der aktiven Förderung noch an Kosten für die Ertüchtigung von Deichen beteiligen, die aufgrund der von ihr verursachten Bergsenkungen erneuert werden müssen?

Die Verantwortlichkeit der Bergbauunternehmen zur Kostentragung für die Ertüchtigung der Deiche besteht so lange, wie Schäden, in dem Fall Bergsenkungen, entstehen und feststellbar sind (Ewigkeitslasten). Auf diesen Gedanken stützt sich auch das Wasserverbandsrecht, das die Heranziehung des Bergbauunternehmens ermöglicht, da von ihnen nachteilige Einwirkungen ausgehen, die beim Deichverband Mehraufwendungen verursachen.

Inwiefern finden diese Kosten Berücksichtigung bei den ermittelten Ewigkeitskosten des Steinkohlenbergbaus?

Gemäß Rahmenvereinbarung „Sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland“ vom 14. August 2017 werden die Ewigkeitslasten des Steinkohlenbergbaus durch die RAG-Stiftung finanziert. Hierzu gehören die Kosten für Grubenwasserhaltung, Dauerbergschäden und die Grundwasserreinigung. Die Grundlagen für die Ewigkeitslasten ergeben sich aus dem KPMG-Gutachten zur Bewertung der Stillsetzungskosten, Alt- und Ewigkeitslasten des Steinkohlenbergbaus der RAG AG. Bei den Dauerbergschäden als Bestandteil der Ewigkeitslasten handelt es sich hauptsächlich um Auswirkungen aus der Absenkung der Oberfläche über den Abbaubereichen des Bergbaus und die damit verbundene Notwendigkeit eines dauerhaften Pumpens von Wasser über Tage bzw. die Errichtung von Deichen zum Schutz vor Hochwasser. Diese Anlagen müssen regelmäßig und dauerhaft erhalten werden. Die Verantwortlichkeit für diese Tätigkeit liegt im Wesentlichen bei den Wasserwirtschafts- und Deichverbänden. Die Beiträge zu den Verbänden sind in den Verpflichtungen aus Dauerbergschäden in dem Gutachten der KPMG berücksichtigt und damit Bestandteil der Verpflichtungen aus den Ewigkeitslasten des Steinkohlenbergbaus der RAG AG.

Beim Salzbergbau finden Bergsenkungen nur sehr allmählich statt. Bei Deichertüchtigungen werden deshalb prognostizierte Senkungen herangezogen, um eine sinnvolle Erhöhung zum heutigen Zeitpunkt zu errechnen. Inwiefern ist festgelegt, in welcher Höhe sich das verantwortliche Unternehmen hieran beteiligen muss?

Welche rechtlichen Mittel gibt es, um ein Unternehmen zur Beteiligung an den Kosten zu veranlassen?

Welche offenen Kostenbeteiligungsverfahren sind der Landesregierung bekannt? Bitte um Abfrage bei den Deichverbänden des Landes NRW.

Die durch die Bergbautätigkeit verursachten Geländeabsenkungen entlang der Deichtrasse werden durch entsprechende Anpassungen und Erhöhungen der Hochwasserschutzanlagen ausgeglichen. Die örtlichen Deichverbände übernehmen dabei die Bauherrenaufgabe und führen die Baumaßnahmen durch. Die Bergbauunternehmen tragen in diesen Fällen 100% der Kosten. Die Bergbauunternehmen werden bereits in der Genehmigung des Rahmenbetriebsplanes für den geplanten Abbau dazu verpflichtet, die höhenmäßigen Anpassung der Hochwasserschutzanlagen bereits vor dem Beginn des Abbaus umzusetzen und zu finanzieren.

Bei der Ertüchtigung der Deiche in Bergsenkungsgebieten am Rhein wird darüber hinaus ein zusätzlicher höhenmäßiger Zuschlag (Zusatzfreibordmaß) in Höhe von 0,5 m für die Festlegung der Deichkrone gefordert. Dieser Zuschlag wurde im Erlass des damaligen MUNLV vom 18.09.2003 (AZ IV-10-4290) an die Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf verfügt und soll die zusätzlichen Risiken in den bergbaulich abgesenkten Poldergebieten abmildern. Derzeit wird die Beteiligung an diesem Zusatzfreibord teilweise von Bergbauunternehmen abgelehnt.

Eine Heranziehung kommt auf Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) in Betracht. Bei einer Heranziehung auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes bemisst sich der Beitrag der Verbandsmitglieder nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Letzteres setzt voraus, dass die Satzung des jeweiligen Verbandes eine entsprechende Regelung über die Heranziehung enthält.

Folgende offene Kostenbeteiligungsverfahren beim Salzbergbau sind bekannt:

- Deichsanierung Wallach – Beteiligung der Cavity (abgeschlossener Salzbergbau, die Bergsenkungen dauern noch an)
 - Das Bergbauunternehmen ist bereit, die Kosten für die Deichaufhöhung bis zur Endsenkung anteilmäßig zu tragen. Über die Kostenbeteiligung am Zusatzfreibord wird mit Cavity zurzeit verhandelt, nachdem das Unternehmen die Kostenbeteiligung abgelehnt hat.
- Deichsanierung Rheinferner Deich – Beteiligung der K+S (Salzbergbau)
 - Die Deichsanierung wird derzeit geplant und Genehmigungsunterlagen werden durch den Deichverband vorbereitet. Parallel dazu läuft das Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung des Rahmenbetriebsplanes bei der Bezirksregierung Arnsberg. Die K+S hat sich bereit erklärt die Kosten für die Deichertüchtigung inkl. des Sicherheitszuschlages zu 100% zu übernehmen.